

Welche Rechte haben Kinder?

Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern sowie konzeptionelle und strukturelle Rahmenbedingungen präzisiert, die eine Relevanz für die Umsetzung des Kinderschutzes in pädagogischen Institutionen begründen.

UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahr 1992 wurde die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ratifiziert. Die Konvention besteht aus 54 Artikeln, in denen den Kindern eigenständige Rechte zugestanden werden (vgl. Maywald 2009, S. 16; Hundt 2013, S. 117f.). Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte fußen auf „[...] **Kernprinzipien** [Hervorhebung im Original]“ (Hundt 2013, S. 118). „Sie sind **universell** [Hervorhebung im Original], d.h. sie gelten für alle Kinder ohne Unterschied weltweit. Sie sind **unteilbar** [Hervorhebung im Original], d.h. alle Kinderrechte sind sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte [...]“ (ebd.). Den Kindern werden somit Schutz, Förderung und Beteiligung zugestanden.

Der Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention konstituiert, Kinder nicht zu diskriminieren. In Artikel 3 Abs. (1) der UN-Kinderrechtskonvention wird Kindern zugestanden, dass das Kindeswohl „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] vorrangig zu berücksichtigen ist“ (ebd., S. 2294). In Artikel 12 legitimiert sich für Kinder das Recht, sich an Entscheidungen beteiligen zu dürfen (vgl. ebd., S. 2296). Der Artikel 19 verweist darauf, Kinder „[...] vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung [...] zu schützen [...]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 2297). Die Artikel 27 und 28 definieren, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern sowie ihnen ein Recht auf Bildung einzuräumen (vgl. ebd., S. 2299f.). In Artikel 29 sind die sogenannten Bildungsziele für Kinder konkretisiert. Die Umsetzung der Ziele kann somit auf die Bildungsziele in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden, die nach Artikel 29 Abs. (1b) „dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen [...] vermitteln“ (Nomos Gesetze 2015, S. 2300).

Mit Verweis auf Maywald (2012) ist zu bemerken, dass die Rechte von Kindern unzureichend in den pädagogischen Alltag eingebunden werden, was auf eine „mangelnde Verankerung von Kinder- und Menschenrechtsbildung in den Aus- und Fortbildungen der frühpädagogischen Fachkräfte, aber auch [auf] ein noch zu geringes Interesse der Träger [...]“ (ebd., S. 127) zurückzuführen sei. Die National Coalition (2010) plädiert unter anderem für eine Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz sowie in die Verfassungen der Bundesländer (vgl. ebd.; zit. n. Maywald 2012, S. 161). Wie Würth und Simon (2012) in ihrer Abbildung illustrieren, hat der Staat eine Schutz-, Achtungs- und Gewährleistungspflicht gegenüber Kindern (vgl. ebd., S. 28 – 34; zit. n. Gugel 2016, S. 388):

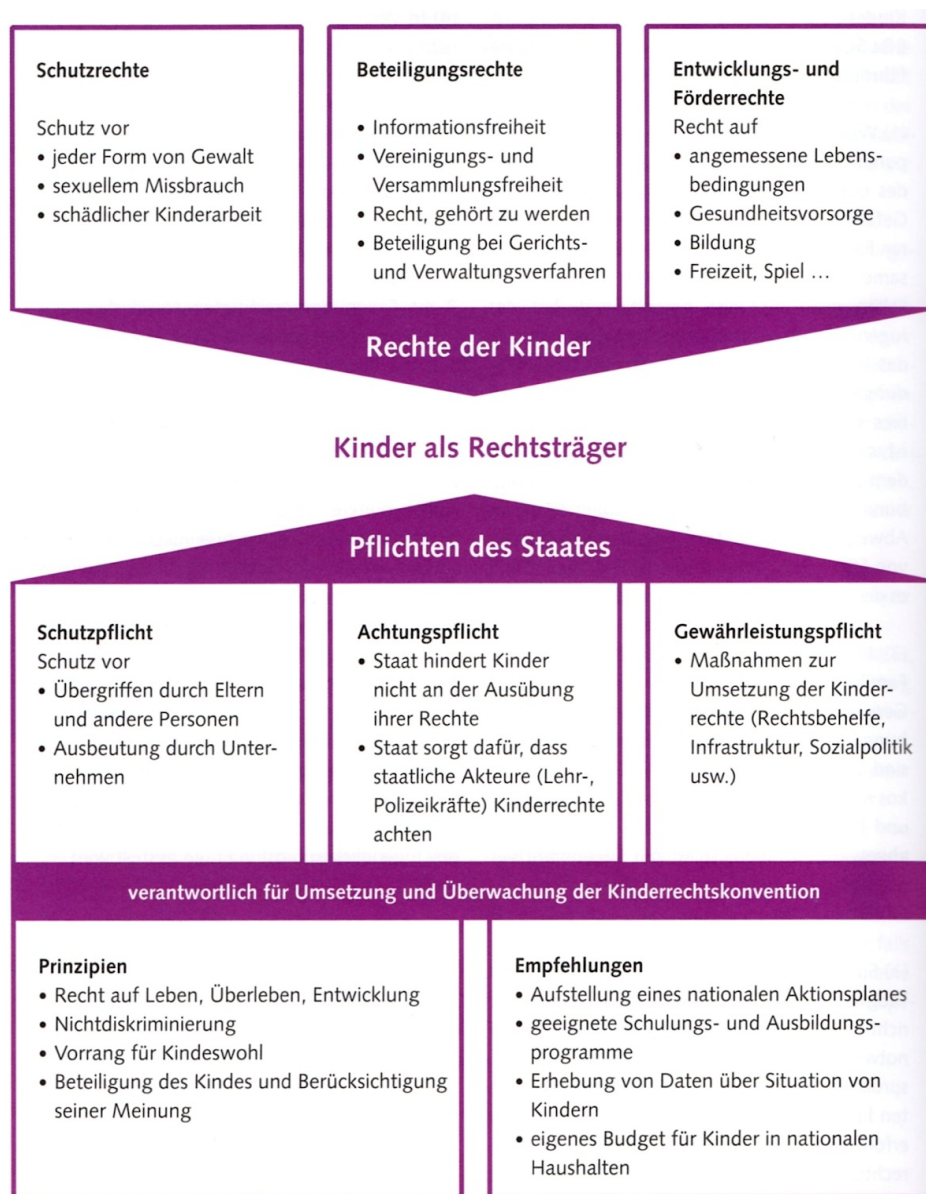


Abb. 1: Der normative Rahmen (Würth/Simon 2012, S. 28 – 34; zit. n. Gugel 2016, S. 388).

EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta, die im Jahr 2000 verabschiedet worden ist, spricht den Kindern in Artikel 24 eigene Rechte zu, die ihnen Schutz sowie das Recht zur Partizipation einräumen (vgl. Maywald 2009, S. 28). Als öffentliche Einrichtungen, zu denen auch Kindertageseinrichtungen gehören, müssen diese das Wohl des Kindes berücksichtigen. In Artikel 24 Absatz (2) heißt es hierzu: „Bei allen Kinder betreffende Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ (Nomos Gesetze 2015, S. 798).

Grundgesetz

In Artikel 6 Absatz (2) Satz 1 des Grundgesetzes expliziert sich das Recht der Eltern über ihre Kinder: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Nomos Gesetze 2015, S. 924). Der Absatz (2) Satz 2 des Artikels 6 rechtfertigt bei einer akuten Gefahr, die das Wohl von Kindern oder Jugendlichen betrifft, dass diese durch das Jugendamt in Obhut genommen werden können. Begründet wird das Vorgehen im § 42 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (Nomos Gesetze 2015, S. 779).

Ebenfalls greift dieser Paragraph, wenn Kinder oder Jugendliche nach § 42 Absatz (1) Satz 1 Nr. 1 um die Inobhutnahme bitten (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 779). Wie Maywald (2009) bemerkt, sind im Grundgesetz keine eigenständige Rechte der Kinder konkretisiert (vgl. ebd., S. 29). Hundt (2013) kritisiert diesbezüglich, dass „im Grundgesetz nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht [wird], dass [...] [Kinder] **eigene Rechtspersönlichkeiten** [Hervorhebung im Original] sind und ihnen **Rechte und Ansprüche zustehen** [Hervorhebung im Original] [...]“ (ebd., S. 124). Das Aktionsbündnis des Deutschen Kinderhilfswerks (2017) fordert eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Nach langjährigen Debatten haben sich die Bundesparteien im Jahre 2021 auf eine Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz geeinigt.

Der exemplarische Referentenentwurf sieht vor, den Artikel 6 Absatz (2) des Grundgesetzes wie folgt zu ergänzen:

"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt (BMFSFJ 2021a, o. S.)“.

Bürgerliches Gesetzbuch

Das im Jahr 1900 beschlossene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verwies in der veralteten Fassung des § 1631 BGB darauf, dass „kraft Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden [seien]“ (Maywald 2016, S. 3). Gewalt in der Erziehung war in der damaligen Zeit ein Erziehungsmittel, das hauptsächlich durch den Vater durchgesetzt wurde. Der Deutsche Kinderschutzbund sowie der Deutsche Juristinnenbund forderten im Jahr 1979 ein Verbot von Züchtigungen (vgl. Maywald 2016, S. 4). Eine Neufassung des § 1631 BGB, in dem Gewalt in der Erziehung unzulässig ist, kann allerdings erst im Jahr 2000 verortet werden. Durch die Reformierung des § 1631 Absatz (2) Satz 1 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 636). Die Eltern haben nach § 1631 Absatz (2) Satz 2 BGB zudem die Pflicht, „[k]örperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen“ (Nomos Gesetze 2015, S. 636) zu unterlassen. Diese Pflicht begründet sich auch in § 1626 Absatz (1) Satz 1 BGB: „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)“ (Nomos Gesetze 2015, S. 634). Als weitere Begründungsnorm für die Sicherung des Kindeswohls ist der § 1666 Absatz (1) BGB zu nennen:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (Nomos Gesetze 2015, S. 638).

Respektive kann dies bedeuten, dass das Familiengericht unter Abwägung des Kindeswohlprinzips nach § 1697a BGB eine Entscheidung treffen kann, die „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ (Nomos Gesetze 2015, S. 643). Prinzipiell sind

Kindeswohlgefährdungen nach § 157 des Familiengesetzes (FamFG) gemeinsam mit den Eltern sowie in „geeigneten Fällen auch mit dem Kind [zu erörtern]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 856). Gemäß § 1 BGB sind Kinder ab der Geburt rechtsfähig und haben das Recht zur Partizipation, das sich auch in den §§ 5 und 8 im SGB VIII normiert (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 1767).

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Anfang der 90er Jahre in Kraft trat, sind grundlegende Rechtsnormen für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen aufgeführt (vgl. hierzu Münder 2011; Hundt 2013; Richter-Unger 2016). Das Gesetz kann als ein „Instrument zur Prävention, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Richter-Unger 2016, S. 1) verstanden werden. Den inhaltlichen Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bildet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bereits in § 1 Absatz (3) Nr. 3 wird der Schutz für Kinder definiert. Diesbezüglich ergibt sich nach § 1 Absatz (1) für die pädagogischen Fachkräfte die Pflicht, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 1766). Ferner wird den Kindern nach § 8 SGB VIII das Recht eingeräumt, sich „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1767). Die weiteren Förderungsgrundsätze für Kindertageseinrichtungen sind in den §§ 22, 22a sowie in 24 des SGB VIII konkretisiert. Die Förderung „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1772).

Der Schutzauftrag, der sich für die pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Kindern darstellt, ist in § 8a SGB VIII normiert. Dieser wurde, so Richter-Unger (2016), durch „[t]ragisch verlaufende Kinderschutzfälle und daraus resultierende Vorwürfe gegenüber den Jugendämtern [...]“ (ebd., S. 4) spezifiziert. Die Veränderungen des § 8a SGB VIII sind seit dem Jahr 2005 im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz verankert (KICK) (vgl. Richter-Unger 2016, S. 4; Maywald 2016, S. 6). Des Weiteren sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen (vgl. Maywald 2009, S. 122; Hundt 2013, S. 103f.). Dieses beinhaltet die Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII; die Bestimmungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten nach § 61 SGB VIII, „durch die unter anderem sichergestellt wird, dass der

Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht [...]“ (Maywald 2009, S. 122) sowie die Eignung des pädagogischen Personals nach § 72 SGB VIII. Des Weiteren sind die Anschriften von Ansprechpartner*innen und Institutionen für die Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen anzuführen (vgl. Maywald 2009, S. 122; Hundt 2013, S. 103f.). Der § 8a SGB VIII legitimiert darüber hinaus Pflichten für pädagogische Fachkräfte. Trojalic (2015) skizziert in Anlehnung an Leitner et al. (2013) die Handlungsschritte, die beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu beachten sind:

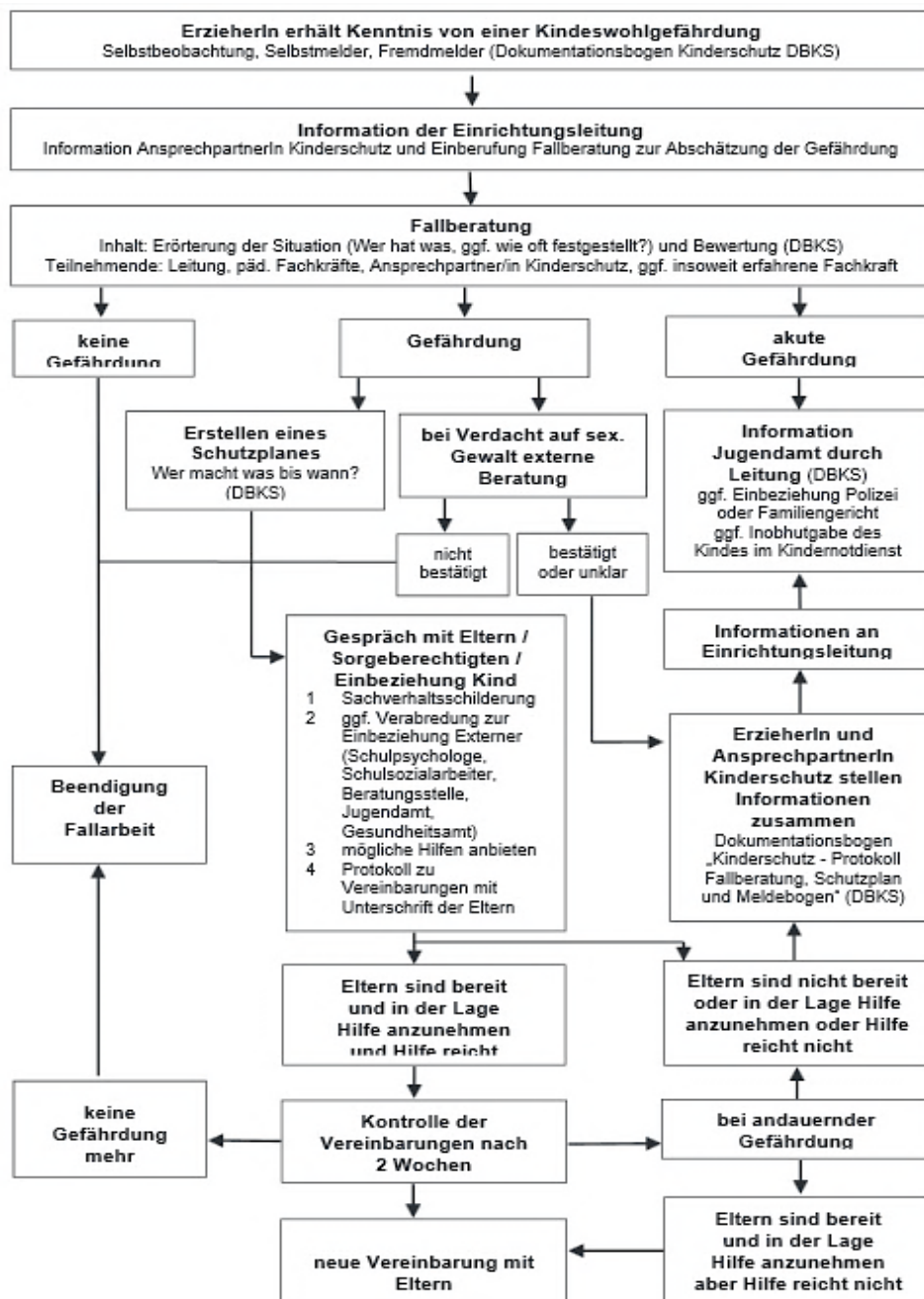


Abb. 2: Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdungen (Leitner et al. 2013; zit. n. Trojalic 2015, S. 11).

Ferner erhalten die pädagogischen Fachkräfte nach § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung, „um die Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ (Kindler 2016, S. 8) realisieren zu können. Die Beratung wird vorbehaltlich von insoweit erfahrenen Fachkräften durchgeführt:

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sind berufserfahrene und mit spezifischen Kompetenzen im Kinderschutz ausgestattet. Vor allem aber sind sie [...] in der Unterstützung anderer Fachkräfte tätig“ (Schnurr 2010, S. 251).

Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8b Absatz (2) SGB VIII den „Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1768). Weitere relevante Paragraphen, die eine Relevanz hinsichtlich des Kinderschutzes im Kinder- und Jugendhilfegesetz belegen, sind die §§ 42, 45, sowie 79a SGB VIII.

Der § 42 SGB VIII regelt die Ausgestaltung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In § 45 Absatz (2) Nr. 3 SGB VIII ist verankert, dass Kindern in Kindertageseinrichtungen „**Partizipation und Beschwerdemöglichkeit**[en] [Hervorhebung im Original]“ (Hundt 2013, S. 107) zugestanden werden müssen, damit die Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Nach § 45 Absatz (7) Satz 1 kann die Betriebserlaubnis entzogen werden, „wenn das Wohl der Kinder [...] in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1781). In Absatz (3) Nr. 1 des § 45 SGB VIII wird präzisiert, dass die Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen Maßnahmen zur Qualitätssicherung aufführen. Ebenfalls ergibt sich für die pädagogischen Fachkräfte nach § 45 Absatz (3) Nr. 2 die Pflicht, „aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1781) sowie ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen. Gemäß dem § 79a SGB VIII haben die Träger die Aufgabe, eine Gefährdungseinschätzung nach 8a SGB VIII durchzuführen sowie nach § 79a Nr. 4 Satz 2 SGB VIII die Qualität „für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt [zu sichern]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1793). Eine weitere Pflicht, die sich für die Träger ergibt, ist in § 80 SGB VIII definiert. Demnach haben Träger die Aufgabe, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII Absatz (1) Nr. 2 „[...] unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1794).

Bundskinderschutzgesetz und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Beim Bundskinderschutzgesetz (BKISchG) handelt es sich um ein Artikelgesetz, das sich aus sechs Artikeln zusammensetzt. Das Bundskinderschutzgesetz zielt auf eine Stärkung von Kinderrechten und „hilft, verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen und [...] die Zusammenarbeit im Kinderschutz [zu fördern]“ (Richter-Unger 2016, S. 7). In Artikel 1 spezifiziert sich das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In Artikel 2 des Bundskinderschutzgesetzes sind die obig beschriebenen Änderungen bezüglich des SGB VIII aufgeführt (vgl. Hundt 2013, S. 105). Das Gesetz wird folgend im selbigen Abschnitt des Bundskinderschutzes erörtert.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz umfasst vier Paragraphen: „§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung; § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung; § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz; § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1119).

Als besonderer Meilenstein für den Kinderschutz kann § 4 benannt werden. Dieser regelt, dass Berufsgeheimnissträger*innen¹ nach Absatz (2) Satz 1 KKG „einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft [haben]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1119). Ferner konstituiert sich für diese Personen nach Absatz (2) Satz 2 folgende Befugnis: „Sie sind zu diesem Zweck befugt, [...] [der insoweit erfahrenen Fachkraft] die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1119). Indes setzt dies voraus, dass die Berufsgeheimnissträger*innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen. Das Bundesland Bayern hat für Kinderärzt*innen einen Leitfaden entwickelt, auf diesen sie für die Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten zurückgreifen können (vgl. hierzu Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2012). Ferner kann auch auf das Kinderschutz-Zentrum Mainz verwiesen werden, das Beratungen für Fachleute und spezifisch für Kinderärzt*innen in Hessen anbietet sowie auf Kinderschutzgruppen, die in Kliniken und

¹ Berufsgeheimnissträger*innen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 KKG den Berufsgruppen zugeordnet, die für die Ausübung ihres Berufs eine staatliche Ausbildung oder eine staatliche und wissenschaftliche Abschlussprüfung absolviert haben sowie über weitere berufsspezifische Merkmale als Berufsgeheimnissträger*innen verfügen (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 1119).

Krankenhäusern installiert sind (vgl. Kinderschutz-Zentrum Mainz 2017, o. S.). Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (2013) empfiehlt diesbezüglich:

„Die Aus- und Fortbildung für alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, Hauptzielgruppe ist der Gesundheitsbereich. Diese Personen sollen für Warnsignale sensibilisiert werden und ihnen werden die wichtigsten Verhaltensmaßnahmen vermittelt. Auch für Rat suchende Kinderbetreuer, nichtmedizinische und medizinische Fachleute kann die Kinderschutzgruppe eine wichtige Anlaufstelle sein. [...]“ (ebd., S. 4).

Darüber hinaus fördert das Bundesfamilienministerium seit 2016 das Projekt der Medizinischen Kinderschutzhotline (vgl. Universitätsklinikum Ulm 2021). Die Kinderschutzhotline ist kostenfrei zu erreichen und leistet durch Expert*innen eine Beratung im Kontext von möglichen Kindeswohlgefährdungen. Um den Kinderschutz in Deutschland nachhaltig zu stärken, erfolgte im Januar 2021 eine Erweiterung der Zielgruppe. Das Beratungsangebot der Kinderschutzhotline steht nun auch den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den Familiengerichten zur Verfügung (vgl. BMFSFJ 2021b).

Ausblick

Weiterführend kann verdeutlicht werden, dass pädagogische Fachkräfte mit erschwerenden Anforderungen und aktuellen Herausforderungen konfrontiert sind. Leitsch et al. (2017) skizzieren zahlreiche Komplexitäten, die in einigen Kindertageseinrichtungen in Deutschland bestehen. Zudem plädieren die Autor*innen, „andere Rahmenbedingungen, wie mehr Personal, mehr Zeit und die gute vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten“ (ebd., S. 16) seien als essenziell zu betrachten. Insofern müssen in pädagogischen Institutionen qualitative Standards und Prozesse implementiert werden, damit die Wahrung der Kinderrechte gewährleistet werden kann. Der vorliegende Fachbeitrag kann diesbezüglich eine Orientierung für pädagogische Fachkräfte und interessierten Leser*innen bieten. Allerdings wird die Hinzuziehung von insoweit erfahrenen Fachkräften sowie der interdisziplinäre Austausch mit Expert*innen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung empfohlen, da der Beitrag keine individuelle Beratung leisten kann.

Literaturverzeichnis

- Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021a): Kinderrechte ins Grundgesetz. [Pressemitteilung vom 21.02.2021]. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/115436> [eingesehen am 30.01.2021].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021b): Medizinische Kinderschutzhotline wird ausgeweitet und verlängert. [Pressemitteilung vom 13.01.2021]. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/medizinische-kinderschutzhotline-wird-ausgeweitet-und-verlaengert/164860> [eingesehen am 30.01.2021].
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (2013): Vorgehen bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung. Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken. URL: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/KSGLeitfaden1420130923.pdf [eingesehen am 30.01.2021].
- Deutsches Kinderhilfswerk (2017): Kinderrechte ins Grundgesetz. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. URL: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/initiative-kinderrechte-ins-grundgesetz/> [eingesehen am 30.01.2021].
- Gugel, G. (2016): Handbuch Gewaltprävention in der Kita. Grundlagen – Lernfelder – Handlungsmöglichkeiten. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Hundt, M. (2013): Pädagogik und Recht in der Kindertagesbetreuung. Grundwissen und aktuelle Rechtsfragen des Kita-Rechts. Kronach: Wolters Kluwer.
- Kinderschutz-Zentrum Mainz (2017): Beratung für Fachleute. Mainz: Kinderschutz-Zentrum Mainz e.V. URL: <http://www.kinderschutzzentrum-mainz.de/fachleute/> [eingesehen am 30.01.2021].
- Kindler, H. (2016): Entwicklung der Gewaltprävention im Bereich Kinderschutz: 25 Jahre im Rückblick. In: Voß, S.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation des Symposiums 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Berlin. URL: www.gewalt-praevention.de/dokumentation [eingesehen am 29.01.2021].
- Leitner, H.; Rieck, I.; Bock, M.; Troalic, J. (2013). Praxisbegleitbuch Kinderschutz. Band 2. Hennigsdorf und Rostock: Start gGmbH.
- Leitsch, T.; Schnieder, S.; Tergast, C. (2017): Die Roztlöffel-Republik. Vom täglichen Wahnsinn in unseren Kindergärten. Wals bei Salzburg: ecowin.
- Maywald, J. (2009): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel: Beltz.
- Maywald, J. (2016): Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche. Gewalt in der Erziehung. In: Voß, S.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation des Symposiums 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Berlin. URL: www.gewalt-praevention.de/dokumentation [eingesehen am 29.01.2021].
- Münder, J. (2011): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, H-U; Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage, München u. Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1272 – 1284.

- National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2010): Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Impulse für die dritte Dekade 2009 – 2019, National Coalition: Berlin.
- Nomos Gesetze (2015): Gesetze für die soziale Arbeit. Textsammlung. Ausgabe 2015/16. 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Richter-Unger (2016): Kinderschutz. In: Voß, S.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation des Symposiums 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Berlin. URL: www.gewalt-praevention.de/dokumentation [eingesehen am 29.01.2021].
- Schnurr, J. (2010): Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften. In: Müller, R.; Nüssken, D. (Hrsg.): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen – Kinderschutz qualifizieren. Münster: Waxmann, S. 249 – 254.
- Troalic, J. (2015): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen in der Praxis gestalten. URL: http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Troalic_Kinderschutz_2015.pdf [eingesehen am 30.01.2021].
- Universitätsklinikum Ulm (2021): Große Hilfe für die Kleinen: Bundesfamilienministerium stärkt Medizinische Hotline für mehr Kinderschutz in Deutschland. [Pressemitteilung vom 14.01.2021]. URL: https://www.uniklinik-ulm.de/aktuelles/detailansicht/news/grosse-hilfe-fuer-die-kleinen-bundesfamilienministerium-staerkt-medizinische-hotline-fuer-mehr-kindersc.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=cbb72267d5d7e0d3afbc3bc0854dece3 [eingesehen: 03.02.2021].
- Würth, A.; Simon, U. (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention: Der normative Rahmen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 43/2012, S. 28 – 34.

Autorin:

Daniela Schäfer-Pichula

Pädagogische Fachberatung
Kindheits- & Sozialwissenschaftlerin (M.A.)
Kindheitspädagogin (B.A.)